

# **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldwege der Gemeinde Böhl- Iggelheim**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragsgegenstand
- § 3 Beitragsmaßstab und Abrundung
  - § 3 a Beitragsschuldner
  - § 3 b Entstehen des Beitragsanspruchs
  - § 3 c Fälligkeiten
- § 4 Behandlung von Jagdpachtanteilen
- § 5 Inkrafttreten

## **§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feldwegen

## **§ 2 Beitragsgegenstand**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegene Grundstücke, die durch Feldweg erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch Feldwege erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder ein Grundstücksteil über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird

### **§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 50 m<sup>2</sup> auf- und abgerundet.

#### **§ 3 a Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

#### **§ 3 b Entstehen des Beitragsanspruchs**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

#### **§ 3 c Fälligkeiten**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 4 Behandlung von Jagdpachtanteile**

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichen abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmenüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldwege der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 25.07.2007 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Böhl-Iggelheim, den 16.12.2015

Gemeindeverwaltung

gez.

Peter Christ

Bürgermeister